

35. Finden in betreff eines gemäß § 627 C.P.D. gestellten Antrages, für die Dauer des Ehescheidungsprozesses das Getrenntleben der Ehegatten zu gestatten, bezw. für die danach zu erlassende einstweilige Verfügung die Vorschriften der §§ 936—944 C.P.D., nicht aber die Bestimmung des § 1353 Abf. 2 B.G.B. Anwendung?

IV. Civilsenat. Urth. v. 10. Mai 1900 i. S. W. Ehefr. (Kl.) m. W. (Bekl.). Rep. IV. 65/00.

- I. Landgericht Hlogau.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Entscheidung ist unten unter „Prozeßrecht“ Nr. 108 S. 382 abgedruckt.